



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
 - WR REINES WOHNGEbiet
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
 - MK KERNGEbiet
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
 - GE GEWERBEgebiet
- SONDERBAUFLÄCHEN
 - SOL SONDERgebiet LADEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZahl
 - GFZ GESCHLOSSFLÄCHENZahl
 - 1:1 und mehr ZAHl DER VOLLGESCHOSSE
 - 2000 qm MAX + HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
 - g BAUWEISE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNÜLL
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE BAUTEN

Gesetz
über den Bebauungsplan Stellingen 6
Vom 3. Juli 1967

§ 1
Der Bebauungsplan Stellingen 6 für das Flächengemeinschaftsgebiet Stellingen 6 ist als wichtiger Bestandteil des Bebauungsplans der Gemeinde Stellingen-Landsteile - Kerngebiet - Volksparkstraße - Kirchstraße - Sillstraße 913 der Gemeinde Stellingen-Landsteile - Volksparkstraße - Volksparkstraße (Bauzonenplan) festzulegen.

§ 2
Das aufgeführte Gebiet des Bebauungsplans wird kein Sonderrecht zu konkreter Einsicht für jedermann abgeben.

§ 3
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. In Wohngebieten anderer Bauweise sind nur Einfamilien- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
2. In Sondergebieten sind nur Landesparkplätze, in Oberzentralen auch Räume nach § 11 und Betriebswohnungen im Sinne von § 17 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 629) zulässig. Ausnahmsweise können Klein- und Seitenverhältnisse sowie nicht ständige Handwerksbetriebe zugelassen werden. Die Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 273) in Wohngebieten anderer Bauweise und in Sondergebieten Läden, und zwar in erster Linie für die Hauptverkehrszeiten, auf denen sie ausgearbeitet sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen genutzt werden. Einparken von Garagen und Läden, sowie die Installation von Garagen und Läden, sind zulässig, wenn die Installation zulässig ist und die Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Auch die nicht überbauten Grundstücke sind als Garagen oder Einstellplätze nutzbar, wenn Wohnfläche und Garagenfläche nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Zwischen der Autobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und der sonstigen Abgrenzung sind Freizeitanlagen, Sportplätze, Anlagen für den Aufenthalt und Freizeitanlagen, die sich ihrer Nutzung und Höhe auf die Nutzung der Siedlungsgebiete auswirken.
5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freizeitanlagen, Anlagen für den Aufenthalt und Freizeitanlagen herzustellen und zu unterhalten, 2,0 m darüber einher zu führen und bauliche Vorhaben und andere Nutzungen vorzunehmen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bauordnung der §§ 1 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Bauordnung vom 4. Juni 1958 (Stammgesetz des bürgerlichen Bauordnungsrechts) im Zusammenhang mit § 11 der Gemeindeordnung vom 4. April 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137), insoweit keine Abweichung.

Hamburg, den 3. Juli 1967
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
ALF OLRANDS BÜROGENOSSEN
VOM 23. JUNI 1960 (608/1343)

BEBAUUNGSPLAN STELLINGEN 6

BEZIRK EIMSBUETTEL ORTSTEIL 321

HAMBURG, DEN 22.5.1967
LANDESPLANNUNGSAMT

GEZ. MÖRGENSTERN

Freie und Hansestadt Hamburg
Bauhauptstadt
Landesplanung

Hamburg, den 6. JULI 1967
Bauschicht TH.

Freigelegt durch **Archiv** / Gesetz vom 3.7.67 (GVBl. S. 244) In Kraft getreten am 8.7.67

Archiv
4. 2.3.177

Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 6

Vom 3. Juli 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 6 für das Plangebiet Rohlfsweg — Wittenmoor — Kieler Straße — in westlicher Richtung über das Flurstück 695 bis zur Südgrenze des Flurstücks 715 der Gemarkung Stellingen-Langenefelde — Kamerbalken — Volksparkstraße — Kieler Straße — Melanctonstraße — Johann-Wenth-Straße — Molkenbuhrstraße — Südgrenze des Flurstücks 930 sowie Süd- und Westgrenze des Flurstücks 913 der Gemarkung Stellingen-Langenefelde — Volksparkstieg — Volksparkstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden. Die Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Zwischen der Autobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Außerdem sind Werbeanlagen ausgeschlossen, die nach ihrer Richtung und Höhe auf die Benutzer der Schnellverkehrsstraße einwirken.
5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Juli 1967

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Groß Borstel 7

Vom 3. Juli 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 7 für das Plangebiet Borsteler Chaussee — Eberkamp — Dannmeyerstraße — über das Flurstück 873 zur Ostgrenze des Flurstücks 201, Nordgrenze des Flurstücks 1154 der Gemarkung Groß Borstel — Lollenboom — Schreiberstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 1078 und 1079 der Gemarkung Groß Borstel — Schwartauer Straße — Nordgrenze des Flurstücks 225 der Gemarkung Groß Borstel — Licentiatenweg — Am Jägerholz

— Weg beim Jäger — Ostgrenzen der Flurstücke 1258 und 1273 der Gemarkung Groß Borstel — Paeplowweg — Weg beim Jäger — Spreenende — Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1323 der Gemarkung Groß Borstel — Spreenende (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.